

Pflichtenheft der Trachten- & Materialkommission

1. Grundlagen

1.1 Im vorliegenden Pflichtenheft gelten folgende Abkürzungen:

STV für Schweizerische Trachtenvereinigung

GL für Geschäftsleitung

ZV für Zentralvorstand

TMK für Trachten- & Materialkommission

1.2 Die TMK ist eine vom ZV nach Art. 22 der STV Statuten gewählte Fachkommission. Das Präsidium verhält sich den Regionen gegenüber neutral.

1.3 Die TMK setzt sich aus Fachpersonen zusammen und berücksichtigt, soweit möglich, Vertretungen aus den Regionen der STV:

Nordwestschweiz (AG/BL/BS/SO)

Ostschweiz (AI/AR/ GL/SG/TG)

Innerschweiz (LU/NW/OW/SZ/UR/ZG)

Westschweiz (FR/GE/JU/NE/VD/VS)

und mit den eigenständigen Regionen:

Bern, Graubünden, Tessin, Zürich-Schaffhausen.

1.4 Das vorliegende Pflichtenheft regelt nur diejenigen Punkte der Kommissionsarbeit, die nicht schon durch die Geschäftsordnung des ZV, Art.17 bis 19 oder das Geschäftsreglement für Kommissionen der STV, festgehalten sind.

1.5 Die Kommission stellt sicher, dass sie an allen Zentralvorstandssitzungen (Einervertretung) und an der Schweizerischen Delegiertenversammlung vertreten ist.

2. Auftrag

Die TMK versteht sich als Kulturbotschafterin für die Pflege, Vermittlung, Weiterentwicklung und Erhalt des Trachten- und Materialgutes gemäss den Leitbildern der Kommissionen.

Die Tätigkeitsgebiete der TMK umfassen folgende Kernthemen:

- Aus- und Weiterbildung von Trachtenschneiderinnen und Trachtenschneider sowie Trachtenträgerinnen und Trachtenträger
- Handwerk für alle
- Unterstützung alle an der Trachtenherstellung beteiligten Berufe
- Nachwuchsförderung: Fördert den Berufsstand zur Trachtenherstellung auf allen Ebenen
- Gemeinsame Feste inkl. Reparaturservice an Brauchtumsfesten
- Trachtenausstellung Ballenberg

Sie organisiert Veranstaltungen, Aus- und Weiterbildungen, entwickelt Projekte und ist bestrebt, guten und konstruktiven Erfahrungsaustausch mit den kantonalen Trachtenberatungsstellen zu pflegen.

Die TMK pflegt die Trachtensammlung der Kantone im Chalet Schafroth im Ballenberg und veranlasst gegebenenfalls deren Reinigung und Pflege in Zusammenarbeit mit den Kantonalvereinigungen.

3. Aufgaben

- 3.1 Die TMK erstellt in Zusammenarbeit mit der STV und den anderen Kommissionen ein Mehrjahresprogramm und eine Mehrjahresfinanzplanung, prüft und passt diese periodisch an und bildet Schwerpunkte.
- 3.2 Die TMK hat eine beratende Funktion. Sie prüft Anfragen und erteilt der GL, dem Sekretariat sowie den Kantonen Auskünfte in Trachtenfragen.
- 3.3 Die TMK erarbeitet Grundlagen- und Lehrmaterial und schafft Modellkonzepte für die Aus- und Weiterbildung in Regionen und Kantonen. Die Ergebnisse werden auf der Geschäftsstelle der STV archiviert.
- 3.4 Die TMK führt jährliche Informationstreffen mit den kantonalen Verantwortlichen der Trachtenkommissionen durch, um die Beschlüsse der TMK und des ZV bekanntzumachen und den Dialog zu pflegen.
- 3.5 Ein Ziel der TMK ist die Erstellung eines gesamtschweizerischen, vollumfänglichen Trachteninventars in Zusammenarbeit mit den kantonalen Trachtenberatungsstellen. Die Ergebnisse werden auf der Geschäftsstelle der STV archiviert.
- 3.6 Die TMK fördert eine langfristige, nachhaltige Nachwuchsplanung von Kommissionsmitgliedern in Zusammenarbeit mit den Regionen/Kantonen und entwickelt ein Netzwerk zu externen Experten auf dem Gebiet der Trachtenherstellung
- 3.7 Die TMK betreut Wechsellausstellungen, welche als Anfrage an die STV und gegebenenfalls gemäss ZV-Beschluss erfolgen.

4. Allgemeines

- 4.1 Die TMK unterhält eine aktuelle Festlegung aller Ressort- und Projektverantwortungen.
- 4.2 Die TMK stellt eine aktive Kommunikation und Zusammenarbeit mit den anderen Kommissionen und weiteren Organen der STV, sowie den kantonalen Trachtenberatungsstellen und den Kantonalpräsidien sicher
- 4.3 Die TMK kann für Projekte Vertretungen von Regionen/Kantonen beziehen und Aufträge an externe Fachpersonen vergeben.
- 4.4 Laut Art.30 der Satzungen haben die Kantone in Trachtenfragen die Oberhoheit.

Überarbeitet an der KultTeam Sitzung 25.02.2023/FRS
Vorstellen GL 23/1 zur Genehmigung